

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die General-Staaten wollen nach Abzug der Hessen die ostfriesische Gränze mit ihren Truppen besetzen lassen. §. 2. Stehen aber bei dem Widerwillen der Fürstin und der Stände davon ab. §. 3. Die Streitigkeiten der Stände mit der Stadt Emden über deren Beitrag zu den Krieges-Contributionen. §. 4. Veranlasset eine Union der Ritterschaft. §. 5. Die darüber misvergnügte Stadt Emden dringet, als Besitzerin der Herrlichkeiten, auf Sitz und Stimme unter der Ritterschaft. §. 6. und 7. Die Stände wollen die vormundschaftliche Regierung noch nicht anerkennen. Die General-Staaten entschließen sich, als Executoren des graflichen Testaments, den Vormündern die starke Hand zu bieten. §. 8. Verhandlungen in dem Haag über die Streitigkeiten der Stände mit der vormundschaftlichen Regierung und mit der Stadt Emden. §. 9. Staatlicher Ausspruch. §. 10. Nach Absterben des Prinzen von Oranien fällt die vormundschaftliche Regierung allein auf die verwittwete Fürstin Juliane. §. 11. Proceß der Stadt Aurich mit der Oberemsischen Reichacht. §. 12. St. Peters-Fluth, Miswachs und Eheurung. §. 13. Trauriger Vorfall in Emden. §. 14. Die Emden verdrängen den ritterschaftlichen Administrator aus dem Collegio. Fortwährende Streitigkeiten mit der vormundschaftlichen Regierung.

§. I.

1650 Die General-Staaten waren schon im Jul. 1649 darauf bedacht, die benachbarten ostfriesischen Gränzen zu ihrer eigenen Sicherheit, um einer fremden Einquartierung vorzubeugen, mit hinlänglicher Mannschaft nach Abzug der Hessen besetzen zu lassen. Sie trugen dem Prinzen von Oranien auf, nach seinem Gutfinden die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Nur die Staaten von Holland, die schon längst das Ansehen und die Macht des oranischen Hauses nicht gleichgültig ansahen, wollten diesem Auftrag nicht beistimmen. Sie befürchteten, daß der große Einfluß, den der Prinz so schon als testamentarischer Vormund des minderjährigen Grafen auf Ostfriesland hatte, durch eine seinem Befehle unterworfenen staatliche

staatliche Besatzung verstärkt würde. Der Wider-1650
 spruch der Staaten von Holland hatte aber nicht die
 mindeste Wirkung. Wie die General-Staaten im
 Anfange August 1650 von dem so nahe bevorstehen-
 den Abzug der Hessen benachrichtiget wurden, er-
 theilten sie dem Prinzen gemessene Ordre, die Fe-
 stungen Stickhausen und Friedeburg, wie auch die
 Dieler Schanze zu besetzen, und die Jemgumer Fe-
 stungswerke zu schleifen. Die verwittwete Fürstin
 stand zwar mit dem Prinzen von Oranien, dem
 künftigen Schwager ihres Sohnes, in dem besten
 Vernehmen; da aber dem ostfriesischen Regierhause
 die staatlichen Besatzungen in Emden und auf Leer-
 ort von jeher gehässig waren; so schien ihr diese neue
 Gränz-Besatzung ebenfalls verdächtig. Sobald
 nun die Fürstin vernahm, daß die Staaten die ost-
 friesischen Gränzen besetzen wollten, faßte sie den
 schnellen Entschluß, 150 abgedankte Hessen in Dienst
 zu nehmen. Mit diesen ließ sie Friedeburg, Stick-
 hausen und die Dieler Schanze besetzen. Kaum
 war dieses geschehen, so gieng ein Schreiben von
 den General-Staaten sowohl an die Fürstin als an
 die Stände ein. Hierin wurde ihnen eröffnet, daß
 die General-Staaten zum Besten der Grafschaft,
 um sie für streifendes Gesindel zu decken, einige Com-
 pagnien einrücken lassen wollten. Diese Besatzung
 sollte nur so lange währen, bis man in Ostfriesland
 selbst eine Landes-Defension veranstalten würde.
 Sie ersuchten daher die Stände, einige Deputirten
 längstens gegen den 12. Oct. nach dem Haag abzu-
 senden, um wegen des Defensions-Werkes die nö-
 thigen Anstalten zu beschleunigen. Fast zugleich mit
 diesem Schreiben rückten 6 Compagnien Fußvolk
 und 2 Schwadronen Reuter in Ostfriesland ein.
 Wie die Fürstin nun nicht gerathen fand, durch
 diese

1650 diese staatliche Truppen Friedeburg, Stiechhausen und Diele besetzen zu lassen; so mußten sie eine geraume Zeit mit vieler Unbequemlichkeit auf dem Felde campiren, bis sie endlich nach Leerort zogen (a).

§. 2.

Die Fürstin ließ gleich bei dem Einmarsch der staatlichen Truppen einen Landtag nach Aarich ausschreiben. Der Gegenstand dieses Landtages war die staatliche Gränz-Besatzung und die so nothwendigen Vorkehrungen zu dem Defensions-Werke. Die Stände waren mit der Fürstin darin einig, daß man die Gränz-Festungen nicht durch die staatlichen Truppen beziehen lassen mußte, nur hielten sie die Anwerbung eigener Truppen zur Deckung der Gränze, bei wiederhergestellter Ruhe in dem deutschen Reiche, durchaus unnöthig. Die Fürstin bestand zwar darauf, konnte aber nicht durchdringen. Der Landtag ward also kurz abgebrochen. Die Fürstin sandte hierauf ihre geheime Rätthe Marenholz und Regensdorf nach dem Haag. Diese und ihr Agent Suylen von Niefeld überreichten am 12. Sept. den General-Staaten eine Vorstellung des Inhalts:

„Die Fürstin hätte vor einigen Tagen vernommen, daß Ihre Hochmögenden zur Besetzung der Gränzen und der Forte einige Truppen einrücken lassen. Sie vermuthete hier einen Mißverstand, weil vielleicht Ihre Hochmögenden unbekannt seyn möchte, daß sie selbst schon zur Besetzung der Gränze die nöthigen Vorkehrungen getroffen hätte. Sie sey zwar völlig überzeuget, daß die staatliche Vorsorge, für welche sie

(a) Aitzema B. 29. p. 846. und T. 7. B. 30. p. 194. und landschaftl. Acten.

„sie den verbindlichsten Dank abstattete, aus ei-1650
 „ner reinen Quelle herrührte, und blos zur Wohl-
 „farth und Erhaltung des ostfriesischen Hauses
 „und Landes abzweckte, indessen verbünden sie
 „die ihr obliegenden vormundschaftlichen Pflich-
 „ten, alle Gelegenheit sorgfältig zu vermeiden,
 „wodurch diese Graffschaft in neue Verwirrungen
 „verwickelt werden könnte. Da nun zufolge der
 „ostfriesischen Accorde der Landesherr nicht ermäch-
 „tiget wäre, so wenig fremdes als eigenes Krie-
 „gesvolk ohne Zustimmung der Stände in die
 „Graffschaft zu führen, die Stände aber die staa-
 „tische Besatzung nicht genehmigten; so würden
 „daraus viele Irrungen entspringen. Man wür-
 „de sie leicht der Verletzung der Accorde beschul-
 „digen, und ihr wohl gar eine böse Absicht zur
 „Last legen, das Land bei Minderjährigkeit ihres
 „Sohnes in eine fremde Gewalt zu bringen.
 „Nicht blos in Ostfriesland, sondern auch bei dem
 „Kaiser, bei dem ganzen deutschen Reiche, und
 „selbst bei andern ausländischen Mächten, würde
 „eine solche Besatzung Sensation machen, und
 „Argwohn erwecken. Man würde sogar diese
 „fremde Besatzung für eine Verletzung der Reichs-
 „Constitutionen, und selbst des westphälischen
 „Friedens auslegen. Sie, als Vormünderin,
 „und ihr Sohn als Reichsstand und Vasall, wür-
 „den dadurch in viele Verdrieslichkeiten gerathen.
 „Sie ersuchte Ihre Hochmögenden, diese und
 „andere Ablehnungs-Gründe nach ihrer hohen
 „Weisheit einer reifen Ueberlegung zu würdigen,
 „und es bei der von ihr veranstalteten Gränz-
 „Besatzung bewenden zu lassen.“

Da die Graffschaft Ostfriesland keine Verbindlich-
 keit hatte, eine staatliche Gränz-Besatzung einzuneh-



1650men, da selbst die Staaten von Holland so sehr dawider waren, und endlich während dieser Verhandlungen der Prinz von Oranien verstarb; so fanden die General-Staaten nicht gerathen, weiter auf die Gränz-Besetzung zu dringen (b).

§. 3.

Vorhin hab' ich erwähnt, daß die Stadt Emden zu den Verpflegungs-Kosten der auf Ostfriesland vertheilten 2 Compagnien Schweden ihren Beitrag verweigert habe. Die Emden weigerten um deswillen ihr Contingent, weil sie eine staatliche Besatzung hatten, weil sie durch den mit dem Landgrafen von Hessen getroffenen Special-Vergleich von allen Contributionen entlastet worden, und sie endlich ohnedem eine große Foderung auf die Stände hatten. Die Stände fanden diese Gründe nicht hinreichend. Durch die staatliche Besatzung, sagten sie, wäre Emden nicht von dem deutschen Reiche abgerissen, und von dem westphälischen Kreise getrennet; die Vertheilung, die von den Kreisauschreibenden Fürsten gemacht worden, trafe sowohl die Stadt Emden, als die ganze Grasschaft; der Vergleich mit dem Landgrafen über die hessische Contribution sey hier nicht anwendbar, auch könnte ein solcher specialer Vergleich nicht die Rechte eines Dritten, der ganzen Grasschaft auflösen; und dann glaubten sie, daß die Foderung der Stadt Emden durch Gegen-Foderungen längstens getilget sey. Nun erklärte sich zwar die Stadt Emden, daß sie statt des verlangten $\frac{1}{12}$ von ihren Herrlichkeiten $\frac{1}{15}$ beitragen wollten, und daß das angebliche Contingent der Stadt Emden zu $\frac{1}{8}$ allenfalls Vorschußweise aus der Landes-

(b) Aitzema B. 30. p. 195. 196. und landesch. Acten.

Landes-Casse genommen werden könnte. Allein die 1650
 Stände wollten sich durchaus nicht mit einem Vor-
 schuß befassen. Sie konnten leicht voraussehen, daß
 sie wegen der großen Emders Forderung nicht zu dem
 Ersatz gelangen würden. Hierüber entstanden heftige
 Debatten. Die Stände beschloffen, das ost-
 friesische Contingent, nach Abzug der Emders Quote,
 zu erlegen. Sie verbunden sich dabei, falls durch
 die schwedische Miliz Execution verfügt werden soll-
 te, sich wegen alles Schadens an den Emdern zu er-
 holen. Die Emders saßen dabei ruhig hinter ihren
 Wällen, achteten nicht die ständischen Drohungen,
 und hielten ihr Contingent zurück. Sie wandten
 sich auch an den Friedens-Executions-Congreß zu
 Nürnberg, und erhielten unter dem 15. Sept. 1649
 eine Antwort der Reichsstände. So lautet unter
 andern dieses Schreiben vom 15. Sept. 1649:

„Da sich die Herren der angewiesenen Sustenta-
 „tion der schwedischen Völker zu erimiren suchen,
 „und das ihrige pro Quota beizutragen, beharr-
 „lich difficultiren; so läuft solches dem Friedens-
 „Schluß allerdings zuwider, kraft dessen keiner
 „vor dem andern beschweret, und also von diesem
 „onere einiges Mitglied im heiligen römischen
 „Reich im geringsten nicht befreiet bleiben, son-
 „dern, gleich wie jeder des edlen Friedens mit zu
 „genießen, also auch bei Vermeidung der in In-
 „strumento Pacis gesetzten Strafe die Last zugleich
 „zu tragen hat, und sein angewiesenes Quantum
 „zu erlegen schuldig und verbunden ist. Also ha-
 „ben wir die Herren dessen und ihrer Pflicht gu-
 „ter Wohlmeinung nach erinnern wollen, nicht
 „zweifelnd, sie werden die Schuldigkeit zu Mit-
 „tragung dieser allgemeinen Beschwerden gerne
 „prästiren.

C 5. 2. 1. Dieses

1650 Dieses Schreiben änderte eben so wenig die Gesinnungen der Emden. Die Stände suchten nun Schutz bei den General-Staaten, aber auch diese fanden es nicht rathsam, sich mit diesen Streitigkeiten diesmal zu bemengen. Die Stände fürchteten nun, daß der schwedische Obriste Quast seine Drohungen erfüllen würde; daher sahen sie sich gezwungen, am Ende, wie ich vorhin erwähnt habe, das ganze ostfriesische Contingent zu entrichten; indessen wirkten sie doch so viel aus, daß die Quote der Emden Herrlichkeiten durch Execution beigezrieben wurde (c).

§. 4.

Die Weigerung der Stadt Emden, ihre Quote zu den schwedischen Verpflegungs-Geldern und den übrigen Krieges-Contributionen beizutragen, wirkte neue Irrungen und Erbitterungen. Besonders war die Ritterschaft über das Benehmen der Stadt Emden unzufrieden. Sie befürchtete, daß Emden immer einen Schritt weiter gehen, und endlich gar über ihre Mitstände herrschen würde. Emden arbeitete noch immer darauf, als Besitzerin der adelichen Herrlichkeiten, Sitz und Stimme unter der Ritterschaft zu erhalten. Diese Machination schien der Ritterschaft die gefährlichste zu seyn. Die Ritterschaft selbst war, wie wir vorhin erwähnt haben, durch Uneinigkeit getrennet, und eben diese Trennung suchten die Emden zu ihrem Vortheil zu nutzen. Die Furcht für die Eingriffe der Emden in die ritterschaftliche Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, wirkte eine Ausöhnung unter sich. Alle ritterschaftliche Glieder vereinigten sich nun und errichteten eine Union. Diese wurde auf dem

(c) Aitzema B. 29. p. 846.

dem Rittertage zu Aurich am 11. Jan. 1650 un-1650
terschrieben. Die vornehmsten Artikel dieser Union
sind folgende: Damit auf Landtagen oder allgemei-
nen Versammlungen das Wohl des Vaterlandes
überhaupt, und des Ritterstandes besonders durch
Abwesenheit einiger Glieder nicht versäumt, oder
zu deren Nachtheil etwas verabschiedet werde, so
soll ohne erhebliche Ursachen Niemand zurückbleiben.
Ein jedes Glied der Ritterschaft soll verbunden seyn,
über die ritterschaftlichen Privilegien, Rechte und
Gerechtigkeiten, auch des Vaterlandes Fundamen-
tal-Gesetzen, Accorden und Verträgen, steif und
fest zu halten, einer soll den andern darin nach
Möglichkeit schützen, und auf keinerlei Weise, es
sey wegen Herren-Diensten oder aus andern Ursachen
Jemanden davon abwendig machen. Möchte Je-
mand dawider beschweret werden, alsdenn soll die
ganze Ritterschaft dahin arbeiten, daß durch Bei-
stand der Landstände, oder der Ordinair-Deputirten
Jeder auf gemeine Landes-Kosten zu seinem Rechte
verholfen werde. Jedes Glied der Ritterschaft soll
in Sachen, die nicht wider die Verträge laufen, sich
der Mehrheit der Stimmen unterwerfen, und keine
Trennungen verursachen. Um auf die richtige Ver-
waltung der Gelder, und auf eine unpartheiische
Justiz bei dem Administrations-Collegio ein wachsa-
mes Auge zu haben; so soll von den beiden ritter-
schaftlichen Administratoren einer beständig in Em-
den wohnen, und den Sessionen gegenwärtig seyn.
Die adlichen Administratoren sollen alle zwei Jahre
eingewählet werden. Es soll eine besondere ritter-
schaftliche Cassé errichtet werden. Um solche zur
Consistenz zu bringen, muß jedwedés Mitglied einen
willkührlichen Beitrag einliefern. Die Verwaltung
dieser Cassé soll zweien Mitgliedern anvertrauet wer-
den,

1650den, die alle zwei Jahre der Ritterschaft vom Empfang und Ausgabe Rechnung ablegen müssen. Künftig soll Niemand zu der Ritterschaft gelassen werden, der nicht von adlichen Voreltern geböhren, ein immatriculirtes adliches Haus besizet, und auf allgemeinem Rittertage entweder einstimmend, oder durch Mehrheit der Stimmen qualificirt besunden wird. Die Contraventionen wider diese Union sollen mit einer Brüche von hundert Gulden, und Ausschließung von den ritterschaftlichen Versammlungen bestrafet werden. Die Auslegung etwaiger dunkeln Stellen dieser Union wird dem ganzen Corps der Ritterschaft vorbehalten. Der Schluß lautet von Wort zu Wort so:

„Alle vorgeschriebene Stücke, Punkte und Artikel haben wir insgesammt einander bei unserer adlichen Parole, Ehr und Glauben mit handgegebener Treue an Eidesstatt fest und unverbrüchlich nachzuleben, zu vollstrecken und zu vollführen, auch einer den andern dabei zu handhaben für uns, unsere Erben und Nachkommen festiglich angelobet und versprochen. Getreulich und ohne Gefährde (d).“

§. 5.

Diese Union war nun freilich nicht nach dem Geschmack der Stadt Emden, noch mehr aber mißfiel ihr die neue Matrikel, welche die Ritterschaft ohngefähr um diese Zeit machte, weil in dieser Matrikel die Emder Herrlichkeiten ausgeworfen waren. Die Ritterschaft glaubte dadurch dem Bestreben der Stadt Emden, um als Besizerin der Herrlichkeiten in der Ritterschaft Siz und Stimme zu erhalten,

(d) Landschafel. Acten.

ten, auf immer einen Kiegel vorzuschleiben. Sie 1650
 goß aber Del ins Feuer. Die Emden bestritten der
 Ritterschaft die Befugsamkeit, alte immatriculirte
 Güter, und zwar ganze Herrlichkeiten, eigenmäch-
 tigen Weise zum Präjudiz eines Dritten aus der Ma-
 trikel auszumergen. Sie drang nun mehr wie je-
 mals darauf, unter der Ritterschaft aufgenommen
 zu werden. Dieses veranlaßte viele Weitläufigkei-
 ten. Die Emden giengen so weit, daß sie den rit-
 terschaftlichen Administrator Joest Moriz von Hane,
 und den Ordinair-Deputirten Moriz Freese aus dem
 Collegio wiesen. Die Stadt Emden hatte also ei-
 nen doppelten Streit, erst mit den Ständen über-
 haupt wegen des verweigerten Beitrags zu den Krie-
 ges-Contributionen, wegen der noch fortwährenden
 städtischen und ständischen Besatzung, und wegen
 ihrer Geldforderung auf die Stände, und dann mit
 der Ritterschaft besonders wegen ihrer adlichen Herr-
 lichkeiten (e). Selbst mit den General-Staaten
 hatten sie noch immer wegen der Besetzung der Com-
 mandanten-Stelle Mißhelligkeiten. Den von den
 General-Staaten angefügten und längst beeidigten
 Obristen von Aylva wollten sie durchaus nicht an-
 nehmen. Der Obriste brachte zwar ein ernstliches
 Anschreiben im August 1649 an Emden aus. Die-
 ses Schreiben hatte aber nicht die geringste Wir-
 kung (f). Endlich wurde der Obriste verdrieslich.
 Er suchte im May 1650 seine Entlassung, und Ent-
 bindung von dem als Commandanten abgestatteten
 Eide nach. Die General-Staaten fanden Beden-
 ken, diese Sache mit Gewalt wider Emden durch-
 zusehen, und entließen den Obristen seinen Pflich-
 ten.

(e) Landschaftl. Acten.

(f) Aitzema B. 29. p. 846.

1650ten. Dagegen wurde der Obriste von Polman wieder zum Commandanten angesetzt (g).

§. 6.

Die Streitigkeiten der Stände mit der vormundschafft. Regierung waren auch noch lange nicht gehoben. Im Sept. 1649 brachte die Fürstin Juliane in dem Haag ihre Klagen wider die Stände an, weil sie ihre vormundschafftliche Regierung nicht anerkennen wollten. Es erfolgte hierauf ein staatliches Anschreiben. Hiernach sollten die Stände einige Abgeordnete nach dem Haag absenden, um diese Zwistigkeiten in der Güte beizulegen. Die Stände erwiederten hierauf, daß sie sich dazu vorbereiten und erst einen Landtag halten müßten (h). Im Anfange des Jahres 1650 wiederholte die verwittwete Fürstin ihre Klagen. Sie beschwerte sich, daß die Stände dem staatlichen Anschreiben keine Folge leisteten, daß sie durch Aufschub nur suchten Zeit zu gewinnen, und alles in Verwirrung zu stellen. Die General-Staaten fanden endlich unter dem 17. März für gut, folgendes Schreiben an die Stände abgehen zu lassen:

„Wir haben mit Leidwesen vernommen, daß einige Unterthanen aus der Graffschaft Ostfriesland so wenig den Grafen Enno Ludwig für ihren regierenden Herrn und hohe Obrigkeit, als den Prinzen von Dranien und die verwittwete Fürstin als Vormünder des jungen Grafen anerkennen wollen, da doch Graf Enno Ludwig als einziger Erbe und Nachfolger in der Regierung in dem väterlichen Testamente eingesetzt, ohne dem

(g) Aitzema B. 30. p. 30.

(h) Aitzema B. 29. p. 846.

„dem auch auf ihn, als erstgebohrnen Sohn, nach 1650
 „alter Gewohnheit, nach den Landes-Verträgen,
 „nach den kaiserlichen Investituren und Lehnsbrie-
 „fen, die ganze Graffschaft mit ihren Pertinenzzen
 „ab intestato verstantet ist, und der Prinz von
 „Oranien, und die vermittwete Fürstin zu recht-
 „mäßigen Vormündern in dem Testamente ange-
 „ordnet sind. Wir finden daher höchstnötig,
 „Sie freundnachbarlich und aus friedliebenden
 „Absichten zum schuldigen Gehorsam und Respect
 „gegen den Grafen Enno Ludwig, und die testa-
 „mentarischen Vormünder zu ermahnen, sie als
 „Landesherrn, und Vormünder zu erkennen und
 „zu schätzen, ihnen alles das zu leisten, was sie
 „ihnen schuldig sind, und besonders auch den Hof-
 „gerichts-Assessoren ihre rückständige Gehälter zu
 „bezahlen (i). Wir leben in dem festen Ver-
 „trauen, daß sie auf diese freundnachbarliche Er-
 „mahnung achten werden. Sollten Sie es dar-
 „an ermangeln lassen; so können wir nicht ver-
 „gen, Ihnen zu eröffnen, daß wir fest entschlossen
 „seyn und bleiben, den Vormündern kraft der
 „über uns genommenen Execution des väterlichen
 „Testamentes, die starke Hand zu bieten.“

Ein ähnliches Schreiben gieng auch besonders an
 die Stadt Emden ab. Hiebei war aber noch hin-
 zugefüget:

„Vorzüglich müssen sie, die Emden, die Confir-
 „mation des jährlich einzuwählenden Magistrats
 „nach den klaren Texten des Delfsyllischen Ver-
 „trages, nach den kaiserlichen Resolutionen und
 „nach

(i) Diese Gehälter blieben noch immer wegen des vor-
 mundschaftlichen Siegels, welches das Hofgericht
 angenommen hatte, eingezogen.

1650 „nach den hagischen und osterhusischen Accorden
 „unterthänig nachsuchen, und die dem Grafen aus
 „der Stadt nach den Verträgen zustehende jähr-
 „liche Recognition von 2600 Rthl. den Vormün-
 „dern einliefern“ (k).

§. 7.

Die Staaten von Holland und Westfriesland waren sehr unzufrieden, daß die übrigen Provinzen aus Gefälligkeit gegen den Prinzen von Oranien so sehr die Parthie der ostfriesischen vormundschaftlichen Regierung nahmen. Sie glaubten, daß in diesem Schreiben schon eine Condemnation steckte, die doch widerrechtlich blieb, so lange die Stände und die Stadt Emden nicht gehört waren. Sie stellten in der Versammlung der General-Staaten vor, daß man den ostfriesischen Landesständen und der Stadt Emden nur die angebrachten Klagen der verwittweten Fürstin mittheilen, und den Schluß anhängen müßte: daß Ihre Hochmögenden als Executoren des gräflichen Testamentes die Stände freundnachbarlich ermahnten, den Herrn Grafen und die fürstliche Vormünder klaglos stellen, es sey denn, daß sie dawider gegründete Ursachen vorbringen könnten. Hierbei mußten sie denn ersuchet werden, diese ihre Gründe schleunigst vorzutragen. Die General-Staaten beharrten aber bei ihrer einmal gefaßten Resolution, und achteten nicht auf die eingelegte schriftliche Protestation der Staaten von Holland und Westfriesland (l).

§. 8.

Grade um diese Zeit fanden sich die ständischen Deputirten in dem Haag ein. Der Baron von Knip-

(k) Aitzema B. 30. p. 27. und 28.

(l) Aitzema p. 27. und 29.

Knipphausen-Lübeburg, der städtische Administrator 1650
 Wermelskirchen, und der dritten Standes Admini-
 strator Ketwich waren diese Deputirten. Auch sie
 bemühten sich eifrig, daß das vorbenannte Schrei-
 ben noch erst zurückgehalten werden möchte. Ihr
 Bestreben war fruchtlos, und so gieng denn dieses
 Schreiben ab. Die Ostfriesischen Deputirten wur-
 den am 26. März zur Audienz gelassen. Sie ent-
 schuldigten ihre verzögerte Ueberkunft, und dankten
 den General-Staaten, daß auf ihre Bewürkung die
 wider Willen der Stände angeworbenen gräflichen
 Soldaten nunmehr, bald nach Absterben des Gra-
 fen, abgedanket, und die Pacht-Comtoiren ihnen
 wieder überliefert worden. Dann klagten sie, daß
 den Landes-Verträgen zuwider in Abwesenheit des
 jungen Grafen eine ganz ungewöhnliche Regierung
 eingeführet worden, daß die verwitwete Fürstin die
 vormundschaftliche Regierung angetreten, bevor sie
 die Privilegien des Landes bestätigt hätte, daß ohne
 Vorbewußt und Zuziehung der Landesstände dem
 Hofgerichte ein neues Siegel aufgedrungen, und die
 Aufbringung der auf einem allgemeinen Landtage
 einhellig eingewilligten Contributionen durch Pönal-
 Mandate verboten worden. Dann beschwerten sie
 sich wider Einden, daß sie mit gewaltsamer Hand
 den ritterschaftlichen Administratoren den Zutritt zu
 dem Collegio sperreten, und diesem Unwesen keinen
 Wandel schaffen wollte, so lange sie nicht selbst, als
 Besitzerin der Herrlichkeiten, unter die Ritterschaft
 aufgenommen würde. Bald nachher kamen auch
 die gräflichen Abgeordneten in den Haag. Sie, der
 Rath Regensdorf und der Agent Nyveld, wurden
 am 14. April zur Audienz gelassen. Sie dankten
 für das unter dem 17. März erlassene so sehr gün-
 stige Schreiben. Sie gaben dabei zu erkennen, daß
 Ostfr. Gesch. 5 B. 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 wenn

1650 wenn Ihre Hochmögenden ihre Versicherung erfüllen, und der Fürstin wider die Stände, wenn diese bei ihrer Widersetzlichkeit beharren sollten, die starke Hand bieten würden, alle bisherige Unruhen auf einmal gehoben werden könnten. Die von den ständischen Deputirten angebrachten Beschwerden nannten sie frevele Klagen, und heimtückische Anschuldigungen. Sie baten, sie damit zu erschören. Endlich erschienen dann auch die Emden Deputirten, die beiden Bürgermeister Jeven und Gerhardi, der Secretair Jorgena, und der Vierziger Präsident Ferber. Diese bestunden darauf, daß der Graf erst wieder zurückkommen und die Landes-Privilegien bestätigen müßte, bevor sie nach den Landes-Verträgen und dem Herkommen verpflichtet wären, ihn für ihren Landesherrn zu erkennen. Dann wollten sie durchaus nicht von ihrer angeblichen Befugsamkeit, Sitz und Stimme unter der Ritterschaft zu erhalten, abgehen (m).

§. 9.

Ueber alle diese Streitigkeiten wurden zwischen den gräflichen, ständischen und emdischen Deputirten viele Conferenzen gehalten. Man zankte sich, ohne einen Schritt weiter zu kommen, den Sommer und den Herbst hindurch bis in den Winter herum. Sie wurden endlich des Feder-Krieges und des Disputirens müde, sehnten sich mit einander nach ihrer Rückreise und drangen auf einen staatlichen Ausspruch. Dieser erfolgte am 15. Decem-ber. Darnach sollte Graf Enno Ludwig für einen regierenden Herren der Grafschaft Ostfriesland erkannt und geachtet werden. Bei der wirklichen An-tretung

(m) Aitzema p. 29. und 30.

eretung der Regierung und Huldigung sollte er die 1650
Landes-Privilegien und Accorde bestätigen. Wäh-
rend der Minderjährigkeit des Grafen sollte die ver-
witwete Fürstin als Vormünderin erkannt und ge-
achtet werden. Dabei sollte sie in dieser Qualität
versprechen, die Regierung nach Anleitung der Lan-
des-Privilegien und Accorde zu führen. Den Glie-
dern des Hofgerichts sollten ihre laufende und rück-
ständige Gehälter bezahlet werden, die Stadt Em-
den sollte während der Minderjährigkeit des Grafen
die Confirmation ihres jährlich eingewählten Magi-
strats bei der verwitweten Fürstin, als Vormün-
derin nachsuchen, und die jährlichen Recognitionen
entrichten. Die Querelen der Stände wider das
Regierhaus entschieden die Staaten dahin, daß we-
der der Landesherr, noch Jemand anders die auf all-
gemeinen Landtagen eingewilligten Contributionen
zur Tilgung der Land-Schulden aufhalten, vielwe-
niger Pönal-Mandate darwider erkennen sollte;
daß, so viel möglich, zur Landes-Regierung von
dem Grafen, oder während seiner Minderjährigkeit,
von der verwitweten Fürstin Landsassen bestellet,
und geschickte Eingeseffene den Ausländern vorgezo-
gen werden sollten; und daß der Landesherr nur in
Conformität der Verträge auf den festen Häusern
eine hinlängliche Besatzung halten, und nicht ohne
Zustimmung der Stände einen Krieg anfangen,
Truppen anwerben, oder einige Contributionen aus-
schreiben sollte. Dabei ersuchten die General-Staa-
ten ernstlich die Fürstin, den Grafen Enno Ludwig
zu seiner schleunigen Zurückkunft zu bewegen. Sie
versicherten auch den Ständen, daß sie selbst dem
Grafen seine Rückkehr schriftlich empfehlen würden.
Auf die ständischen Beschwerden wider die Stadt
Emden erfolgte dahin die staatliche Resolution: daß
D 2 Emden

1650 Emden die gesetzmäßig erwählten ritterschaftlichen Administratoren und Deputirten, in Conformität der im Summariissimo ertheilten hofgerichtlichen Sentenz, nicht von dem Collegio ausschließen, und von den angekauften Herrlichkeiten ihre Quote zu den gemeinen Landeslasten beitragen sollte; ferner daß sie sich der Jurisdiction über die ritterschaftlichen Glieder, über die ständischen Deputirten und Administratoren, die in der Stadt wohnten, enthalten, vielweniger über ihre Personen und Güter Arreste verhängen sollten; dann daß sie die Judicatur in peinlichen und Criminalsachen denjenigen überlassen sollten, denen sie nach den Landesgesetzen und Verträgen anvertrauet worden; und endlich, daß sie sich überhaupt den Sentenzen des Hofgerichts, und des obersten Justizgerichts, unterwerfen sollten. Die Gravamina der Emden wider die Stände schlichteten sie dahin: die Stände sollten der Stadt Emden in Abschlag ihrer Foderung 60000 Gulden in drei Terminen entrichten; der erste Termin sollte im März 1651 fällig seyn, die übrigen aber von drei zu drei Monaten folgen; die Liquidation der sämmtlichen Foderungen und Gegenforderungen sollte indessen vor den Generalstaaten, oder deren Commissarien, und nicht vor dem Hofgerichte vorgenommen werden. Dann wurde noch überhaupt festgesetzt, daß das Hofgericht das Siegel des Grafen Enno gebrauchen sollte, daß alle noch übriggebliebenen Beschwerden zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und der Stände unter sich auch nächstens vorgenommen, und entweder durch eine Sühne oder durch eine Decision gehoben werden sollten; und endlich, daß der Commandant Polmann, und die ganze staatliche Besatzung die gemeinen Landesmittel eben sowohl wie die übrigen Eingefessenen entrich-

tuym

entrichteten sollten (n). Sämmtliche Deputirte so-1650 wohl von Seiten der verwittweten Fürstin, als der Stände überhaupt und der Stadt Emden besonders bezeigten über diesen staatlichen Ausspruch ihre Zufriedenheit, und traten hierauf ihre Rückreise an. Die General-Staaten fanden indessen noch für gut, sowohl der Fürstin als den Ständen nachdrücklich die genaue Befolgung dieses auf die Accorde und Concordate sich gründenden Ausspruches zu empfehlen (o).

§. 10.

In diesem staatlichen Ausspruch konnten bei der vormundschaftlichen Regierung nur blos die verwittwete Fürstin Juliane erwähnt werden, weil der Mit-Vormund Wilhelm II., Prinz von Dranien, am 6. November an den Kinderblattern verstorben war. Vielleicht mag sein Absterben den staatlichen Ausspruch in den bisher verzögerten ostfriesischen Angelegenheiten beschleuniget haben. Er war bei den Holländern und besonders den Amsterdammern sehr verhaßt (p). So wie er nun, als Mit-Vormund und künftiger Schwager des Grafen Enno Ludwig, den Vortheil des Regierhauses suchte, und die mehresten Provinzen auf seine Seite lenkte; so arbeiteten ihm die Staaten von Holland und Westfriesland immer entgegen. Sein Absterben machte die General-Staaten gleichgültiger in den ostfriesischen Angelegenheiten. Die alte biedere Parteilosigkeit trat wieder bei ihnen ein, und der Ausspruch wurde nicht

D 3

nur

(n) Aitzema B. 30. p. 197 — 199. Brenneisen T. 2. p. 743.

(o) Aitzema p. 199.

(p) Wagenaer B. 45. p. 119.

1650 nur beschleuniget, sondern entsprach auch den Wünschen der streitenden Parteien. Mit dem Tode des Prinzen erlosch von selbst die Substitution des Obristen Ehrentreuter, als subdelegirten Mit-Vormundes. Die vormundschaftliche Regierung fiel also nun allein auf die verwittwete Fürstin Juliane, die sich noch immer ganz von ihrem geheimen Rath Marenholz lenken ließ (q).

§. II.

Noch bei diesem Jahre bemerke ich eine große Wasserfluth, die besonders, wie gewöhnlich, die niederemfische Deichacht sehr mitnahm (r). Die oberemfische Deichacht war freilich so vieler Gefahr nicht unterworfen, wie jene, sie wurde aber vernachlässiget, und gerieth tief in Schulden. Die Schulden betrug schon 1643 ohngefähr 300000 Gulden. Die Stadt und das Kirchspiel Aurich, und verschiedene Dörfer Auricher Amts, waren die erste Ursache davon. Bis 1626 lagen den Deichgenossen zur Erhaltung und Herstellung der Deiche nach einem 1613 gefertigten Register gewisse angewiesene Stücke, oder Deichpfänder, zur Last. Wie die Auricher aber, die schon seit langen Jahren mit der Deichacht herum procediret hatten, ihre Pfänder verwahrlosten, und dadurch das Land der größten Gefahr aussetzten, wurde 1626 in Vorschlag gebracht, die oberemfischen Deiche zu Communions-Deichen zu machen, wozu von allen unter diese Deichacht gehörigen Ländern nach den besondern Deich-Registern der Deichschof entrichtet werden mußte. Es kam dieses aber erst 1630 nach vielen

Debata

(q) Bolen.

(r) Outhof van de Watervloeden p. 599.

Debatten zu Stande. Hierbei war ausdrücklich ver-1650
abredet, daß nach zehn Jahren eine genaue Vermes-
sung veranstaltet und neue Register gemacht werden
sollten. In dieser Zwischenzeit setzte es immer zwi-
schen der Deichacht und den Auirichern Händel; aber
nach 1640 wollten sie keinen Heller mehr bezahlen.
Bald wollten sie die Communion aufgehoben, bald
die ältesten Deich-Register von 1577 wiederherge-
stellet haben, bald drungen sie auf die Vermessung,
und wollten bis dahin den Deichschoß zurückhalten;
dann wollten sie wieder den laufenden Deichschoß
entrichten, aber nicht zu den Schi den beitragen.
Hierüber entstand denn zwischen der Oberemssischen
Deichacht und der Stadt, wie auch dem Kirchspiel
Auirich ein weicläufiger Proceß vor dem Hofgerichte.
Die Acten wurden nach Wittenberg, Leipzig, Rostock,
Minteln und Helmstädt versandt. Immer lag Au-
rich nach diesen bei dem Hofgerichte publicirten Sen-
tenzen unter. So lange bis an das Ende des Jah-
res 1649 hielten die Auiricher die Execution auf.
Sie appellirten zwar an das Reichs-Cammer-Ge-
richt zu Speier; weil aber nach den ostfriesischen
Deichrechten Erkenntnisse im Deichwesen durch keine
Appellationen und inhibitorische Proceße aufgehal-
ten werden durften; so ertheilte das Reichs-Cam-
mer-Gericht am 13. Febr. 1650 ein Mandatum de
exequendo sine clausula. Hierauf griff denn end-
lich die Deichacht in dem Jahre 1651 mit der Exe-
cution durch (s).

D 4

§. 12.

(s) Des Oberemssischen Deich-Commiff- und Rentmei-
sters Proposition der Auiricher und ihrer Consorten
Deichsache betreffend vom 16. May 1648. dessel-
ben abermalige Proposition mit beigefügten Urtheiln.
Gedruckt Emden 1649. Der Rentmeister war sehr
erhoff

1651 Am 22. Febr. brach eine ungewöhnliche Wasserfluth bei einem heftigen Sturm aus Nordwesten ein. Sie ist in der ostfriesischen Geschichte unter der St. Peters-Fluth bekannt. Durch diese Fluth wurden die Oberemsfischen Deiche sehr mitgenommen; und eben diese Fluth veranlaßte es denn, daß die Deichacht die Execution wider die Auricher eifrig betrieb. Reiderland litt am mehresten durch diese Fluth. An vielen Stellen giengen die Deiche durch. Sehr viele Menschen, und ganze Heerden Vieh wurden ein Opfer der Wellen. Auf der Insel Nesse mußten die Menschen auf den Gipseln der Häuser ihr Leben retten. In Emden lief das Wasser mit solcher Gewalt durch die große und Gasthaus-Kirche, daß die Leichen aus den Gräbern gespület wurden. Das Seewasser schwoll so hoch an, daß die Fluth ein Gröninger Schiff über die Gretmer Deiche warf, und es bis nach Grothusen trieb (t). Außer dieser hohen Fluth wurde die Grafschaft in den beiden Jahren 1650 und 1651 mit kalten und feuchten Sommern heimgesuchet. Es regnete so stark, daß an vielen Gegenden das reife Korn bis an die Aehren im Wasser stand. Die Folge davon war eine große
Theu-

erboß wider die Auricher. Er beschließet seinen Aufsat: *vilis ingenii est spe lucri bonam causam oppugnare, peioris, si odio fiat justitiae: pessimi, si simul contra utilitatem publicam: et tunc omnino est detestabile. Sic docuere Senes.* Noch kam 1651 desselben nähere Proposition heraus. Auch hat man eine gedruckte Plece über diese Streitigkeiten unter dem Titel: *Kurzer Begriff von der Auricher et Consorten Reich-Sache, mit dem Motto: Felix, quem faciunt aliena pericula cautum.*

(t) Outhof p. 595 und 600.

Thuerung. Die Last Weizen galt 100 Rthl., die 1651
Last Roggen 300 Gulden, die Last Gerste 195, Ha-
ber 67½ Gulden und die Tonne Butter 40 Rthlr. (u).

§. 13.

Die Stadt Emden traf am 10. September ein
besonderes Unglück. An diesem Tage kamen über
zweihundert Menschen, mitten in der Stadt, bei
hellem Sonnenschein, in Gegenwart von mehr als
tausend Zuschauern, in einem kleinen unbedeutenden
Wasser um. Es wurde nämlich ein großes neu ge-
bautes Schiff von dem Zimmerwerft in das Wasser
gelassen. Viele hundert Menschen, die mehresten
waren junge Leute, und zum Theil auch Kinder, be-
stiegen aus Neugier und zum Vergnügen das Schiff.
Wie es in das Wasser ablief, stürzte es, aus Un-
vorsichtigkeit der Werkleute rund um, so daß der
Kiel aufrecht in der Höhe stand. Es wurden gleich
Löcher in den Bauch des Schiffes mit Aerten ge-
hauen. Hiedurch wurden freilich viele Menschen
gerettet; indessen fanden durch dieses Mißgeschick die
mehresten ihren Tod. Traurig war es anzusehen,
wie 225 Leichen an dem Ufer auf der Straße nach
der Länge dahin lagen, wie der Vater seinen entseel-
ten Sohn, die Mutter ihre Tochter, die Braut den
Bräutigam, und die Frau den Mann erblickte; und
wie diese Leichen auf Baaren, auf Stühlen und blo-
ßen Armen nach den Häusern getragen wurden. In
ganz Emden war fast keine Familie, die nicht in
Trauer-Kleidern gieng (x).

D 5

§. 14.

(u) Emders kleine Chronik.

(x) Nasinga Chronik bei dem Jahre 1652. Aitzema
B. 31. p. 512. Der Französische Prediger Fre-
mant, welcher selbst bei diesem Unglücksfalle sei-
nen

1651

S. 14.

Wir wenden uns wieder zur politischen Geschichte hin. Der staatliche Ausspruch war zwar von allen Seiten mit allgemeiner Zufriedenheit angenommen, war aber noch lange nicht das Grab der hiesigen Streitigkeiten. Den Emdern blieb doch noch immer ihr Ausschluß von der Ritterschaft ein großer Stein des Anstoßes. Zwar blieb ihnen das Petitorium noch immer vorbehalten. Dieser Weg schien ihnen aber zu weitläufig zu seyn. Auch mochten sie vielleicht dem ungewissen Ausgang nicht trauen. Am 31. Januar 1651 sollten sich zur Accise-Verpachtung die Ordinair-Deputirten und Administratoren in Emden einfänden. Der Magistrat befahl der Wache, den ritterschaftlichen Deputirten Freese und den Administrator Hane nicht einzulassen. So wurde ihnen dann bei ihrer Ankunft das Thor verschlossen. Die übrigen Administratoren und Deputirten nahmen sich eifrig ihres Amtsgenossen an, und wiesen die Emdern auf den staatlichen Ausspruch hin. Diese bestanden aber darauf, daß der Ausspruch nicht eher Wirkung haben könnte, bis von Seiten der Stände durch Abtrag der 60000 Gulden demselben gelehbet worden. Hierüber entstanden heftige Debatten. Die Mehrheit der Administratoren und Ordinair-Deputirten bestand darauf, daß
man

nen Sohn verlohre, hat hierüber acht geistliche Betrachtungen geschrieben, unter dem Titel: Gods Toet-steen van jobs Lydsamheyt. In der Vorrede beschreibet er die Geschichte.

man nie wieder eine Accise Verpachtung in Emden 1651 vornehmen müßte, und daß das Collegium mit der Landes-Casse nach einem andern Orte zu verlegen sey. Wie ihnen aber von einigen wenigen ihrer Amtsgenossen vorgestellet wurde, daß es bedenklich sey, von den Accorden abzugehen, die ausdrücklich die Translocation des Collegii untersagten, und man dadurch dem Regierhause Gelegenheit gäbe, sich wiederum der Comtoiren zu bemächtigen, daß auch die alte Tragödie von zwei Collegien wieder zum Verderben des Landes gespielt werden könnte, die General-Staaten vermöge der übernommenen Manutenez der Accorde alsdenn sicher die Emden schützen würden, und endlich selbst die mehresten Landes-Stände diesen gefährlichen Schritt nicht genehmigen würden; so änderten sie ihre Gesinnungen. Die Folge war also: die Deputirten und Administratoren ließen es bei ihren Drohungen bewenden, und der ritterschaftliche Administrator Hane, und der Deputirte Freese blieben noch immer von dem Collegio ausgeschlossen. Der zweite ritterschaftliche Administrator, es sey aus Verdruß, oder aus irgend einer Besorgniß, hielt sich von selbst von dem Collegio entfernt. Dagegen aber bezahlten auch die Stände die 60000 Gulden nicht (y). Mit der vermittelten Fürstin lebten die Stände noch beständig in der alten Uneinigkeit. Die Fürstin sicherte den Ständen, nach Anleitung des staatlichen Ausspruchs, nicht zu, daß sie die Regierung nach Vorschrift

(y) Landschaftl. Acten.

60 Neunzehnt. Buch. Dritt. Abschn.

1651 Schrift der Landes-Privilegien und der Accorde führen wollte, und die Stände wollten sie nicht als Vormünderin erkennen. Sie weigerten sich öffentlich, ihr den Titel einer Vormünderin zu geben. Von einem Plane zu einem Vergleich über die ausgesetzten wechselseitigen Beschwerden wurde gar nicht gesprochen (z). Unvermuthet endigte sich indessen die so sehr gehässige vormundschaftliche Regierung, worin Marenholz, und noch mehr seine Gemalin, immer die Hauptrollen übernahmen, die gute Fürstin selbst aber nur eine Figurantin vorstellte.

(z) Landschafil. Acten.

Zwanzig.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Graf Enno Ludwig macht in Harrlingerland eine Reform der Justiz-Bedienten, und läßt sich huldigen. §. 2. In Ostfriesland werden wegen der Landes-Beschwerden und Einrichtung der Huldigungs-Reversalen Tractaten gepflogen. Der Graf nimmt sich der Stände wider Emden an. Dadurch werden die Tractaten verzögert und endlich abgebrochen. Die Huldigung unterbleibt. §. 3. Der Graf reiset nach dem Haag, seine Braut, die Prinzessin von Dranten, zu besuchen, und sich über die Stadt Emden zu beschweren. Von der Prinzessin Braut wird er kalt empfangen, und die Streitigkeiten mit Emden werden nicht abgestellt, doch nehmen die ritterschaftlichen Administratoren wieder ihre Stellen in dem Collegio ein, und die Stände zahlen den Emdern die versprochene 60000 Gulden aus. §. 4. Fataler Proceß der Landschaft mit Giesbert von dem Berge. §. 5. Der Graf und die Stände stellen bei dem Reichshofrath den Proceß wider Emden an. §. 6. Hierüber beschweren sich die Emden bei den General-Staaten. §. 7. In dem Haag wird an einem Vergleich gearbeitet.

§. 1.

Der Graf, den wir bisher bloß als einen strengen Richter ha en kennen gelernet, faßte denn gleich bei seiner Rückkunft die Regierung über Ostfriesland und Harrlingerland an. In Harrlingerland traf er bald nachher eine Reform. Der Drost in Esens, Joachim von Oldenburg, war ein kurzsichtiger Mann, der nun sogar blödsinnig geworden war. Der Amtmann Martin von Eten war erst ein Schuster-Knecht gewesen. Es war also wohl eine Reform nöthig. Der Graf vertraute seinem Liebling, Philipp Dudden, von dem ich vorhin geredet habe, die Drostei an, und machte Conrad Messenreich zum Amtmann. Der Drost Dubble rieth dem Grafen, den Harrlingerländern, die unter der schlaffen und unachtsamen vormundschaftlichen Regierung immer mehr ausgeschweifet hatten, den Zaum so kurz zu halten, daß sie zittern müßten, wenn sie nur den

§. 2

Mahren